

Benutzungsordnung und Gebührensatzung

3.01

für die Stadtbibliothek Essen
vom 13. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek vom 03.06.2003 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 24 vom 13. Juni 2003) beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Essen. Durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien aller Art dient sie der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.
- 1.2 Die Benutzung der Stadtbibliothek ist allen Interessierten gestattet.
- 1.3 Die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristüberschreitungen im Rahmen dieser Satzung Gebühren festgesetzt sind.
- 1.4 Zwischen der Stadt-Essen und der Benutzerin/dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- 1.5 Die Leitung der Stadtbibliothek Essen kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

2. Anmeldung, Benutzerausweis

- 2.1 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweisepapiere an.
Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr muss eine schriftliche Erklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung als Gesamtschuldner durch privatrechtlichen Schuldbeitritt für alle mit der Rückgabe der Medien verbundenen Pflichten, Schadensersatzleistungen und Gebühren übernimmt, unterzeichnet werden.
- 2.2 Bei der Anmeldung ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Weitere Angaben erfolgen auf freiwilliger Grundlage. Sie dienen nur statistischen Zwecken. Die Leserdaten werden für die Termin- und Rückgabekontrolle unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert.
Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbibliothek durch Vorlage des Personalausweises oder der Meldebescheinigung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Die Benutzerin/der Benutzer und die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter erkennen diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 2.4 Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird gegen eine Gebühr von 22 Euro für Erwachsene ein Benutzungsausweis (Servicekarte) ausgestellt, welcher ein Jahr ab Ausstellung gültig ist. Gegen eine Gebühr von 4,00 Euro wird ein Tagesausweis zur einmaligen Ausleihe ohne Verlängerungsmöglichkeit ausgestellt. Gegen eine Gebühr von 8 Euro wird ein Ausweis für die Gültigkeit von 3 Monaten ausgestellt. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren ist der Benutzungsausweis kostenlos. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach SGB III (Arbeitslosengeld 1), sowie nach Kapiteln 3, 4, 6, 7, 8, 9 des SGB XII (u.a. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten auf Antrag einen ermäßigten Benutzerausweis (Servicekarte) gegen eine Gebühr von 10 €, der ein Jahr ab Ausstellung gültig ist.
- 2.5 Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kostet 4,00 Euro.
- 2.6 Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 3.1 Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzungsausweises. Auf den Benutzungsausweis für Kinder können in der Regel nur Kindermedien ausgeliehen werden. Die Ausleihe von DVDs an Minderjährige orientiert sich an der Freigabe der FSK für den Spielfilm bzw. USK
- 3.2 Es gelten folgende Ausleihfristen:
- | | |
|--------------------------|----------|
| Spielfilme | 1 Woche |
| AV-Medien | 2 Wochen |
| Zeitschrifteneinzelhefte | 2 Wochen |
| alle weiteren Medien | 4 Wochen |
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verändert werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- Für die Ausleihe digitaler Medien gelten gesonderte Leihfristen (s. die Geschäftsbedingungen externer Anbieter)
- 3.3 Die Ausleihfrist der Medien kann vor Ablauf der Ausleihfrist bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Die neue Ausleihfrist beginnt mit dem Eingang des Verlängerungsantrages. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrages trägt die Benutzerin/der Benutzer die Beweispflicht. Wird der Verlängerungsantrag online gestellt, gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Stadtbibliothek als maßgeblich. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen.
- 3.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benutzerin/der Benutzer wird benachrichtigt wenn das vorgemerkte Medium für sie/ihn zur Abholung bereit liegt. Die vorgemerkten Medien liegen 10 Tage zur Abholung bereit. Für die Vormerkung wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro je Medium mit der Bereitstellung fällig. Die Gebühr wird unabhängig von der Abholung erhoben. Vormerkungen für Kinder unter 12 Jahren bleiben von der Gebühr befreit.
- 3.5 Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.6 Die Benutzerin/der Benutzer muss die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten.
- 3.7 Bei Rückgabe der Medien wird eine entsprechende Quittung ausgestellt, mit der die Benutzerin/der Benutzer die Rückgabe im Streitfalle zu beweisen hat.

4. Fernleihe

- 4.1 Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medien können durch den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Vorschriften beschafft werden.
- 4.2 Für die Vermittlung wird eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro pro Medium erhoben. Darüber hinaus sind von der Benutzerin/dem Benutzer die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten.

5. Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung

- 5.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen und ähnliches gelten als Beschädigung.
- Vor jeder Ausleihe hat die Benutzerin/der Benutzer die Medien auf offensichtliche Mängel und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- Bei Zuwiderhandlung kann die Benutzerin/der Benutzer für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- 5.2 Der Verlust eines ausgeliehenen Mediums ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Bei Verlust, Beschädigung oder unvollständiger Rückgabe ausgeliehener Medien hat die Benutzerin/der Benutzer dieses Medium neu oder ein anderes, von der Bibliothek zu bestimmendes Medium, im vergleichbaren Wert zu besorgen. Ist ihr/ihm dies nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert, der auch die Reproduktionskosten umfassen kann, zu bezahlen. Bei Verlust, Beschädigung, Veränderung oder unvollständiger Rückgabe der Verpackungen oder Beilagen der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer die entsprechenden Pflichten wie in Satz 1 und 2.
- Für den Medienersatz ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten.
- 5.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.

- 5.5 Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- 5.6 Benutzerinnen/Benutzer in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Gegenstände dürfen erst nach der Desinfektion, für welche die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

6. Überschreitungsgebühren, Mahngebühren, Einziehung

- 6.1 Bei Überschreiten der Ausleihfrist hat die Benutzerin/der Benutzer eine Überschreitungsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt für jedes ausgeliehene Medium je Öffnungstag 0,25 Euro, bis zu einer Höchstsumme von 5,00 Euro pro Medium. Die Überschreitungsgebühren sind unabhängig davon zu bezahlen, ob die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung nach Ziffer 6.2 erhalten hat.
- 6.2 Nach Überschreiten der Ausleihfrist erfolgt eine Mahnung. Diese kann in schriftlicher, elektronischer Form oder per Fax erfolgen. Bleibt diese erfolglos, erhält die Benutzerin/der Benutzer eine weitere Mahnung mit Fristsetzung zur Rückgabe, für die eine gesonderte Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro zu bezahlen ist.
- 6.3 Bleiben Mahnungen erfolglos, können die ausgeliehenen Medien durch Beauftragte der Stadt eingezogen werden. Für einen solchen Auftragsgang sind zusätzlich zu den Überschreitungs- und Bearbeitungsgebühren (vgl. Ziffer 6.1 und 6.2) 10,50 Euro zu bezahlen. Bei auswärtigen Benutzerinnen/Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
- 6.4 Bleiben die unter Ziffer 6.2 und 6.3 genannten Bemühungen erfolglos, so erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Leistungsbescheid über die in den Ziffern 6.1–6.4 genannten Gebühren sowie über die Ersatzleistungen nach Ziffer 5.3. Für den Leistungsbescheid ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro zu bezahlen. Werden im Falle minderjähriger Benutzerinnen/Benutzer deren gesetzliche Vertreter wegen des privatrechtlichen Schuldbeitritts (Ziff. 2.1) in Anspruch genommen und müssen gemahnt werden, haben diese Mahnkosten von 2,50 Euro zu zahlen.
- 6.5 Die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis ergebenden Forderungen der Stadt Essen gegen Benutzerinnen/Benutzer werden grundsätzlich im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Der Einzug von Forderungen gegen die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Benutzerinnen/Benutzer aufgrund Schuldbeitritts (vgl. Ziffer 2.1) richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Jeder Einziehungsversuch ist kostenpflichtig.

7. Eintritt zu Veranstaltungen

Für den Eintritt zu Veranstaltungen kann ein Entgelt von bis zu 15,00 Euro verlangt werden.

8. Internetarbeitsplätze und WLAN-Nutzung

- 8.1 Die Internetarbeitsplätze in der Bibliothek können von den Inhaber/innen einer Servicekarte kostenlos, von anderen Benutzer/innen gegen eine Gebühr von bis zu 1,00 Euro pro Stunde benutzt werden.
Die Internetarbeitsplätze sind sorgfältig zu behandeln. An den Internetarbeitsplätzen ist es verboten pornographische, rassistische, Gewalt verherrlichende und ähnliche Internetseiten aufzurufen oder zu verbreiten. Den Weisungen des Personals zur Benutzung der Internetarbeitsplätze ist unbedingt Folge zu leisten. Für Ausdrücke an den Internetarbeitsplätzen wird eine Gebühr von bis zu 0,25 Euro pro Seite erhoben. Die aktuellen Gebühren werden per Aushang an den Internetarbeitsplätzen bekannt gegeben.
Für eventuelle Schäden an privaten Endgeräten, sowie an privaten Datenträgern, die an den öffentlichen Internetarbeitsplätzen angeschlossen werden, wird keine Haftung übernommen.
- 8.2 Die Nutzung des WLANs in der Stadtbibliothek Essen ist kostenlos und nur erlaubt, wenn der Benutzer die von der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten Nutzungsbedingungen durch seine Unterschrift bzw. Erklärung des Einverständnisses akzeptiert.

9. Taschenschränke

Die Nutzung der Taschenschränke ist nur mit der Servicekarte der Stadtbibliothek Essen möglich. Taschen und Mappen sollen in die Schränke eingeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen und Mappen vorzuzeigen.

Nach Betriebsschluss werden die Schränke automatisch geöffnet.

Für persönliches Eigentum übernimmt die Stadtbibliothek Essen keine Haftung.

Sollte sich ein Taschenschrank nicht öffnen lassen, hat sich der Kunde im Falle einer manuellen Öffnung durch das Personal auszuweisen.

10. Hausordnung

- 10.1 Die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Falle einer Evakuierung des Gebäudes ist den Anweisungen des Personals unbedingt Folge zu leisten.
- 10.2 Tiere und sperrige Gegenstände dürfen in das Bibliotheksgebäude nicht mitgebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Regelungen bestimmen.
- 10.3 Fundsachen sind beim Personal abzugeben.
- 10.4 Andere Benutzerinnen/Benutzer und der Betrieb der Stadtbibliothek dürfen nicht gestört werden.
Mobiltelefone, Smartphones und Laptops sind stumm zu schalten und unvermeidbare Telefonate sind leise und kurz zu führen.
Essen und Trinken ist nur im Gastronomiebereich der Bibliothek erlaubt. Wasser darf mitgebracht und mit Vorsicht verzehrt werden.
In allen Bibliotheksräumen gilt Rauchverbot. Dazu zählt auch die Benutzung von E-Ziga-retten.

11. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden; der Benutzerausweis kann gesperrt oder eingezogen werden.

12. Gebühren ab 01.08.2018 entsprechend den vorstehenden Ziffern

2.4 Benutzungsausweisgebühren pro Jahr:

Erwachsene	22,00 Euro
Bis 17-Jährige	kostenlos
Tagesausweis	4,00 Euro
Vierteljahresausweis	8,00 Euro
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB III, sowie nach Kapiteln 3, 4, 6, 7, 8, 9 des SGB XII	10,00 Euro
2.5 Ersatzausweis	4,00 Euro
3.4 Vormerkgebühr pro Medium	1,00 Euro
4.2 Fernleihgebühr pro Medium	3,00 Euro
6.1 Überschreitungsgebühr je Öffnungstag	0,25 Euro
6.2 Bearbeitungsgebühr je Mahnung	5,00 Euro
6.3 Auftragsgang	10,50 Euro
6.4 Gebühr für einen Leistungsbescheid	5,00 Euro
Internetarbeitsplätze Benutzung pro Stunde	bis zu 3,00 Euro
6.5 Gebühr für die Bearbeitung eines Ersatzexemplares	5,00 Euro
Ausdrucke	bis zu 0,25 Euro

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 20. Juli 2018 Seite 167(Neufassung)